

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM durch Minderjährige ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass nach geltendem Fahrerlaubnisrecht Minderjährige bereits sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters einen Antrag auf Erteilung der „Fahrerlaubnisklasse AM selbstständig“ stellen können, ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten?
2. Wenn ja, welche gesetzliche oder untergesetzliche Norm im Fahrerlaubnisrecht (Straßenverkehrsgesetz [StVG]/Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV]) sieht die Landesregierung als Grundlage für eine eigenständige Verfahrenshandlungsfähigkeit Minderjähriger an?
3. Falls keine solche Norm besteht – auf welche Rechtsgrundlage stützen Führerscheinstellen die Praxis, Minderjährigen eine eigenständige Antragstellung ohne Unterschrift der Eltern zu ermöglichen?
4. Welche Vorgaben oder Verwaltungsvorschriften gibt es in Baden-Württemberg, wie die Führerscheinstellen in diesen Fällen zu verfahren haben?
5. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass es eine einheitliche Verwaltungspraxis im Land gibt, um widersprüchliche Auskünfte und Verfahrensweisen in den Landratsämtern zu vermeiden?
6. Welche Handlungsmöglichkeiten haben Sorgeberechtigte, wenn eine Führerscheinstelle einen Antrag auf Fahrerlaubnis (Klasse AM) eines minderjährigen Kindes auch ohne ihre Zustimmung entgegennimmt und positiv bescheiden würde?
7. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch handelt, die im Falle von Uneinigkeit der Eltern der familiengerichtlichen Klärung unterliegt?

9.9.2025

Klauß AfD

Begründung

Nach geltender Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 21 Absatz 4 FeV) können Anträge auf Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM bereits sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters gestellt werden. In der Verwaltungspraxis besteht jedoch Uneinigkeit darüber, ob Minderjährige solche Anträge selbstständig stellen können oder ob die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

Einzelne Führerscheinstellen in Baden-Württemberg vertreten die Auffassung, dass eine Unterschrift der Eltern nicht notwendig sei, da Minderjährige nach § 12 Absatz 1 Nummer 2

Alternative 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verfahrenshandlungsfähig seien. Hingegen enthalten weder das Straßenverkehrsgesetz noch die Fahrerlaubnis-Verordnung eine ausdrückliche Anerkennungsnorm, die Minderjährige für diesen Verfahrensgegenstand handlungsfähig macht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zudem in seinem Beschluss vom 5. Oktober 2021 (Az. 19 C 21.1915) hervorgehoben, dass Minderjährige in Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht handlungsfähig sind und durch ihre Sorgeberechtigten vertreten werden müssen.